



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

56/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.09.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe der Örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023
Gesetzl. Grundlage:	VOL/A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag
	Rechnungsprüfung	ja	111110.429102	

Erläuterung

Die Gemeinde Oderwitz hat für die Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis einschließlich 2023 drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Firma	Ort	Bruttosumme
B&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Dresden	8.746,50 € / Prüfungsjahr
LiSka Treuhand GmbH	Dresden	5.831,00 € / Prüfungsjahr
DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Dresden	kein Angebot

Die Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt.
Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird vorgeschlagen der Firma LiSka Treuhand GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis einschließlich 2023 an die Firma LiSka Treuhand GmbH aus Dresden zu einem geprüften Angebotspreis in Höhe von 5.831,00 € je Prüfungsjahr.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

57/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.09.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes der Gemeinde Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	SächsKitaG, SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderatssitzung – nichtöffentlich	03.07.2023			

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen (Elternbeiträge) sind in der Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz geregelt.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen demnach max. 30 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen. Bei einem bekannt gemachten Betrag von 357,15 € ergibt das maximal 107,15 €.

Aufgrund der stetig steigenden Betriebskosten besteht, speziell im Bereich der Krippe, der Bedarf auf Erhöhung der Elternbeiträge. In diesem Zusammenhang wurde in den Vorberatungen eine Erhöhung in allen Bereichen diskutiert und mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagen.

Um der stetigen Kostensteigerung Rechnung zu tragen wird eine Erhöhung des Hortbeitrages auf 66,00 € empfohlen.

Dem entsprechend wurde der beigelegte Entwurf der Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die **Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes** in der Gemeinde Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz

Übersicht Betriebskosten 2022

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat am 04.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen im Schulhort der Gemeinde Oderwitz haben die Erziehungsberechtigten Gebühren zu zahlen.
- (2) Diese Gebühren werden entsprechend der Anmeldung der Erziehungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung Oderwitz nach den gültigen Gebührensätzen festgelegt.

§ 2 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den jeweils aktuellen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach Inanspruchnahme von Betreuungszeiten und unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die zugleich eine Kindereinrichtung im Geltungsbereich des Sächsischen Kindertagesstättengesetz besuchen festgelegt. Für alleinerziehende Elternteile wird eine zusätzliche Ermäßigung in Höhe von 5 v.H. des jeweiligen Elternbeitrages gewährt.

Folgende Sätze sind verbindlich:

Elternbeiträge für Hortkinder/Monat

Betreuung <u>ohne</u> Frühhort (5 h)		Alleinerziehende	
1. Kind (100 %)	55,00 €	1. Kind (95 %)	52,25 €
2. Kind (70 %)	38,50 €	2. Kind (65 %)	35,75 €
3. Kind (30 %)	16,50 €	3. Kind (25 %)	13,75 €
4. Kind (10 %)	5,50 €	4. Kind (5 %)	2,75 €

Betreuung <u>mit</u> Frühhort (6 h)		Alleinerziehende	
1. Kind (100 %)	66,00 €	1. Kind (95 %)	62,70 €
2. Kind (70 %)	46,20 €	2. Kind (65 %)	42,90 €
3. Kind (30 %)	19,80 €	3. Kind (25 %)	16,50 €
4. Kind (10 %)	6,60 €	4. Kind (5 %)	3,30 €

Elternbeiträge für Gastkinder

Tagessatz 15,00 €

Elternbeiträge für Mehrbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben:

Mehrbetreuung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten 2,50 €

- (3) Die Betreuung endet mit der Öffnungszeit der Einrichtung. Für darüber hinausgehende Betreuung wird ein **Verspätungszuschlag i.H.v. 10,00 € pro angefangener halber Stunde** erhoben.
- (4) Von der Berechnung von Mehrbetreuungskosten wird während der Ferien zu Gunsten der Eltern abgewichen. Während der Ferienzeit wird nur die verlängerte Öffnungszeit von 15.00 Uhr – 16.00 Uhr als Mehrbetreuung angerechnet. Damit setzt sich der Elternbeitrag in den Ferien aus der Regelgebühr lt. Vertrag plus Gebühr für die Mehrbetreuung entsprechend der zusätzlichen Inanspruchnahme ab 15.00 Uhr (bis max. 16.00 Uhr) zusammen. Grundlage für die Erhebung der Mehrbetreuungskosten in der Ferienzeit ist die Anmeldung des Kindes entsprechend des Ferienplanes.
- (5) Während der Schließung der Einrichtung, entsprechend der Regelungen des § 4 Abs.4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oderwitz, ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten der Kinder (z.B. durch Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.
- (6) Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit oder Kur der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, kann eine Gebührenerstattung beantragt werden. Die Rückerstattung umfasst einen halben Monatsbeitrag der jeweiligen Betreuungsgebühr.
- (7) In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Kindertagesstätte gesondert fest.

§ 3

Ermäßigungen

- (1) Weisen Erziehungsberechtigte nach, dass ihnen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGBVIII die finanzielle Belastung durch die Elterngebühr nicht zuzumuten ist, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag die Elterngebühren. Die Anträge können beim Landratsamt Görlitz, Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen gestellt werden.
- (2) Alleinerziehende können ebenso die ermäßigten Gebühren entsprechend dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternteile, die in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, dürfen gem. § 122, BSHG nicht besser gestellt werden, als Ehegatten.

§ 4

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr wird **zum 20. eines jeden Monats** für den laufenden Monat über Lastschriftverfahren eingezogen. Die Verpflegungskosten werden vom Essenanbieter direkt eingezogen. Die Gebühren für die Mehrbetreuung über die Regelbetreuungszeit hinaus sowie für die Gästebetreuung werden laufend bzw. rückwirkend kassiert.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Einrichtung und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Abmeldungen der Kinder müssen **bis zum 01. des Vormonats** schriftlich bei der Gruppenerzieherin oder der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Für verspätete Meldungen werden keine Rückerstattungen vorgenommen.
- (3) Wird die Gebühr nicht zum obengenannten Zeitpunkt gezahlt, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mahnung. Ist bis zu dem in der Mahnung gesetzten Termin kein Zahlungseingang erfolgt, erlischt mit sofortiger Wirkung der Anspruch auf den Platz in der Einrichtung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung des Schulhortes in der Gemeinde Oderwitz vom 06.10.2020 außer Kraft.

Oderwitz, am

Cornelius Stempel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentliche Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
04.09.2023		04.10.2023	04.10.2023	01.01.2024



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

58/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.09.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	SächsKitaG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderatssitzung – nichtöffentlich	03.07.2023			

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen (Elternbeiträge) sind für die Kindergärten in privater Trägerschaft und der Kindertagespflegestelle in einer Richtlinie festgelegt.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen demnach im Krippenbereich mind. 15 % und höchstens 23 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen. Bei einem bekannt gemachten Betrag von 1.318,05 € ergibt das einen Elternbeitrag zwischen 197,71 € und 303,15 €. Im Bereich des Kindergartens sollen die Beiträge mindestens 15 %, aber nicht mehr als 30 % betragen, was bei Betriebskosten i.H.v. 549,18 € einen Beitrag zwischen 82,38 € - 164,75 € ergibt.

Aufgrund der stetig steigenden Betriebskosten besteht, speziell im Bereich der Krippe, der Bedarf auf Erhöhung der Elternbeiträge. In diesem Zusammenhang wurde in den Vorberatungen eine Erhöhung in allen Bereichen diskutiert und mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagen.

Um der stetigen Kostensteigerung Rechnung zu tragen, wird eine Erhöhung des Krippenbeitrages auf 220,00 € sowie des Kindergartenbeitrages auf 110,00 € empfohlen.

Dem entsprechend wurde der beigelegte Entwurf der Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Richtlinie zur Festsetzung der Gebührensätze und sonstige Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz

Punkt 1 – Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in den Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Oderwitz werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden entsprechend des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Träger der Einrichtung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Gebührensätzen festgesetzt.

Punkt 2 - Gebührensätze

Aufgrund § 15 SächsKitaG werden von der Gemeinde folgende Gebührensätze verbindliche festgesetzt:

Elternbeiträge für Krippenkinder/Monat

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (100 %)	220,00 €	146,67 €	110,00 €
2. Kind (70 %)	154,00 €	102,67 €	77,00 €
3. Kind (30 %)	66,00 €	44,00 €	33,00 €
4. Kind (10 %)	22,00 €	14,67 €	11,00 €

Alleinerziehende

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (95 %)	209,00 €	139,33 €	104,50 €
2. Kind (65 %)	143,00 €	95,33 €	71,50 €
3. Kind (25 %)	55,00 €	36,67 €	27,50 €
4. Kind (5 %)	11,00 €	7,33 €	5,50 €

Elternbeiträge für Kindergartenkinder/Monat

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (100 %)	110,00 €	73,33 €	55,00 €
2. Kind (70 %)	77,00 €	51,33 €	38,50 €
3. Kind (30 %)	33,00 €	22,00 €	16,50 €
4. Kind (10 %)	11,00 €	7,33 €	5,50 €

Alleinerziehende

	bis 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
1. Kind (95 %)	104,50 €	69,67 €	52,25 €
2. Kind (65 %)	71,50 €	47,67 €	35,75 €
3. Kind (25 %)	27,50 €	18,33 €	13,75 €
4. Kind (5 %)	5,50 €	3,67 €	2,75 €

Weitere Kinder laufen in allen Einrichtungen gebührenfrei.

Elternbeiträge für Gastkinder

	bis zu 9 h	bis 6 h	bis 4,5 h
Tagessatz Krippe	60,00 €	40,00 €	30,00 €
Tagessatz Kindergarten	25,00 €	16,67 €	12,50 €

Elternbeiträge für Mehrbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus werden zusätzlich folgende Entgelte erhoben:

Mehrbetreuung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten	Krippe	6,00 €
	Kindergarten	3,00 €

Die Betreuung endet mit der Öffnungszeiten der Einrichtung. Für darüber hinausgehende Betreuung wird ein **Verspätungszuschlag i.H.v. 10,00 € pro angefangener halber Stunde** erhoben.

Punkt 3 – Sonstige Regelungen

(3) Für Kinder in der Kindertagesstätte gelten

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für die Kinderkrippe
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres die Regelungen für den Kindergarten

Maßgebend ist dabei das Alter zum 1. des Kalendermonats.

Bei erhöhtem Bedarf an Krippenplätzen kann ein Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bereits ab einem Lebensalter von 2 Jahren, 9 Monaten erfolgen. Es gelten dann die Regelungen des Kindergartens.

(4) Während der Schließung der Einrichtung ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, ausgenommen das Verpflegungsgeld. Bei Ausfallzeiten der Kinder (z.B. durch Urlaub, Krankheit o.ä.) kann keine Erstattung erfolgen.

(5) Bleibt das Kind länger als vier Wochen hintereinander wegen Krankheit oder Kur der Einrichtung fern und liegt darüber eine ärztliche Bescheinigung vor, kann eine Gebührenbefreiung beantragt werden. Die Rückerstattung umfaßt einen halben Monatsbeitrag der jeweiligen Betreuungsgebühr.

(6) In den Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für Speisen und Getränke. Diese legt der Träger der Kindertagesstätte sowie die Kindertagespflegeperson gesondert fest.

Punkt 3 – Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.10.2020 außer Kraft.

Oderwitz, am 04.09.2023

Cornelius Stempel
Bürgermeister



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

59/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

04.09.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bürgeramt
Verhandlungsgegenstand:	Markt- und Entgeltordnung für die 700 Jahrfeier der Gemeinde Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag
Einmalig	Vereinsförderung	Ja	281001.431800	

Erläuterung:

Für die Durchführung des Festwochenendes anlässlich der 700 Jahrfeier der Gemeinde Oderwitz vom 14.06. – 16.06.2024 macht es sich notwendig Rahmenbedingungen für die Teilnehmer der Veranstaltung festzulegen. Die Verwaltung hat deshalb beiliegende Markt- und Entgeltordnung erarbeitet. Diese ist angelehnt an die Marktordnung des ehemaligen Oderwitzer Volksfestes. Die Entgelte für die Standgebühren orientieren sich an der alten Gebührenordnung des Volksfestes sowie vergleichbaren Entgelten der Nachbargemeinden.

Die Markt- und Entgeltordnung sollte als rechtliche Grundlage bereits jetzt beschlossen werden, um die Verträge mit den Schaustellern für das Festwochenende abschließen zu können. Dies ist notwendig, da die Schausteller soweit im Voraus planen und die Gemeinde ansonsten keine Sicherheiten gegenüber den Schaustellern hat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Markt- und Entgeltordnung für die Durchführung der 700 Jahrfeier in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Markt- und Entgeltordnung der Gemeinde Oderwitz zur Durchführung der 700 Jahrfeier

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.

Markt- und Entgeltordnung zur Durchführung der 700 Jahrfeier der Gemeinde Oderwitz auf dem Reitplatz des RFZV e.V.

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.09.2023 mit Beschluss-Nr. .../23 folgende Markt- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Durchführung der 700 Jahrfeier der Gemeinde Oderwitz vom 14.06. – 16.06.2024.

§ 2 – Marktplatz, Marktzeiten

- (1) Der Veranstaltungsort befindet sich auf dem Areal des Reit-, Fahr- und Zuchtvereins Niederoderwitz e.V. Angrenzende Flächen können ebenfalls für die Veranstaltung genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgeschrieben:

Freitag	18.00 – 02.00 Uhr
Samstag	14.00 – 03.00 Uhr
Sonntag	14.00 – 24.00 Uhr

§ 3 - Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung Oderwitz, die durch den Bürgermeister benannt werden. Insbesondere sind sie für die Zuteilung der Standplätze, für die Ordnung auf dem Marktgelände und für die Einhaltung der Marktordnung zuständig. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Eintritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die an der 700-Jahr-Feier teilnehmenden Händler / Händlerinnen, Schausteller / Schaustellerinnen, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - 2.1 sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - 2.2 Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - 2.3 den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 – Aufstellung Stände und Fahrgeschäfte

- (1) Das Betreiben eines Standes bedarf eines vorherigen privatrechtlichen Vertragsabschlusses zwischen Gemeindeverwaltung und Standnutzer.
- (2) Eine Kautionszahlung kann erhoben werden. Bei Verletzungen des Vertrages ist eine Vertragsstrafe in Höhe der Standentgelte zu zahlen.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz muss für die Gesamtdauer der Veranstaltung eingenommen werden. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau vor Beendigung des Marktes ist nicht gestattet.

- (5) Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch ist nicht gestattet.
- (6) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt erst nach Vorzeigen des Einzahlungsbeleges der Standgebühren.

§ 5 - Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen, Fahrgeschäfte und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung im Bereich der Volkswiese aufgestellt bzw. aufgebaut werden.
- (2) Der Platz muss spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung sauber verlassen werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.
- (4) Während der Veranstaltung ist das Einfahren in den Marktbereich während der Öffnungszeiten unzulässig. Ausnahmen bilden Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 6 - Waren und Leistungen

- (1) Auf Volksfesten dürfen
 - Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden,
 - Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (2) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle zugelassen werden.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Verkaufsstand, die Fahrgeschäfte etc. müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- (2) Der Verkaufsstand, die Fahrgeschäfte etc. müssen standfest sein.
- (3) Alle Anbieter haben während des Marktes den Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift am Geschäft anzubringen.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- (5) Elektrische Anlagen und Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Marktstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

§ 8 - Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Volksfestes haben mit dem Betreten des Platzes die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters und die Weisungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden.
- (3) Während der Marktzeit ist verboten,
 1. Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 2. Waren vom Boden anzubieten,
 3. Waren öffentlich zu versteigern.
- (5) Die Teilnehmer haben auf den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der eingebrachten oder mitgeführten Sachen zu achten.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 9 - Sauberhaltung des Marktes, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standes verantwortlich.
- (2) Für die Sauberhaltung des Standplatzes ist der Standinhaber verantwortlich. Verpackungsmaterial ist von den Händlern zurückzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (3) Alle Abfälle sind selbständig und sachgerecht zu entsorgen. Sie dürfen nicht auf dem Markt eingebracht werden.
- (4) Der Standplatz ist nach der Veranstaltung zu säubern und ordnungsgemäß zu verlassen.
- (5) Kosten für die Beseitigung zurückgelassener Marktabfälle bzw. sonstige Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 - Entgelt

- (1) Für die Teilnahme am Markt werden von den teilnehmenden Personen und Firmen entsprechend dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung, Anlage 1 zur Marktordnung.

- (2) Entgeltschuldner ist, wer den gemeindlichen Markt benutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Standentgelte sind im Voraus zu zahlen, Kosten für Strom und Wasser nach Rechnungslegung. Im Einzelfall kann eine nachträgliche Zahlung gestattet werden. Marktteilnehmer, die erst später hinzukommen oder deren Nutzung sich verändert hat, haben unaufgefordert dem Marktmeister die Entgelte zu zahlen.
- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgestellte Einrichtungen / Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Entgelte.
- (5) Der Entgeltspflichtige kann gegen die Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

§ 11 - Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Gemeinde Oderwitz keine Haftung für eingebrachte Sachen und Werte der Händler und Schausteller. Der Standinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (4) Für jeglichen Versicherungsschutz ist vom Betreiber selbst zu sorgen.

§ 12 - Verstöße gegen diese Ordnung

Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann durch den Bürgermeister, den Marktmeister, den Sicherheitsdienst oder anderen durch den Bürgermeister ermächtigten Personen verwahrt bzw. vom Festgelände ausgeschlossen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 05.10.2023 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2024.

Oderwitz, den

Stempel, Bürgermeister

Anlage 1

Entgeltordnung

- (1) Als Berechnungsgrundlage gelten die Frontmeter des Geschäftes bzw. Standes. Für kreisförmige Fahrgeschäfte wird der Durchmesser als Berechnungsgrundlage herangezogen. Es wird auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Folgende Entgelte werden erhoben:
 - a) Allgemeine Entgelte

- Fahrgeschäfte	Standgeld für den lfd. Frontmeter	3,00 € / Tag
- Imbisswagen	Standgeld für den lfd. Frontmeter	5,00 € / Tag
 - b) Entgelte für Händler (nur Warenverkauf)

Standgeld für das Festwochenende (max. 3 Tage)	27,00 € / Stand
--	-----------------
 - c) Besondere Entgelte

Entgelte für den Fuhrpark für alle Tage	7,50 € / Fahrzeug
---	-------------------
- (3) Die Versorgungsleistungen Wasser / Abwasser und Energie werden nach Verbrauch / Zählerstand zum Schluss des Marktes berechnet.
- (4) Für die Bereitstellung von Kraftstrom 380 V wird eine Betriebskostenvorauszahlung von 150,00 € fällig. Diese wird mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet.